

Amtsblatt der Europäischen Union

C 332



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

8. Oktober 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 332/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9796 — Uniq/AXA (Insurance, Asset Management and Pensions - Czechia, Poland and Slovakia)) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 332/02	Euro-Wechselkurs — 7. Oktober 2020	2
2020/C 332/03	Mitteilung der Kommission über von Deutschland gemeldete Fälle fehlender Reziprozität gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates	3

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 332/04	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
---------------	--	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2020/C 332/05	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	5
2020/C 332/06	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 332/07	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	7
2020/C 332/08	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. Juli 2020 (Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004)	8

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2020/C 332/09	Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts vom 2. Juni 2020 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen M und X AG (Rechtssache E-7/20)	9
---------------	---	---

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9796 — Uniq/AXA (Insurance, Asset Management and Pensions - Czechia, Poland and Slovakia))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 332/01)

Am 29. Juli 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9796 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**7. Oktober 2020**

(2020/C 332/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1770	CAD	Kanadischer Dollar	1,5640
JPY	Japanischer Yen	124,73	HKD	Hongkong-Dollar	9,1219
DKK	Dänische Krone	7,4421	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7862
GBP	Pfund Sterling	0,91413	SGD	Singapur-Dollar	1,5995
SEK	Schwedische Krone	10,4830	KRW	Südkoreanischer Won	1 362,70
CHF	Schweizer Franken	1,0787	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,5793
ISK	Isländische Krone	162,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9934
NOK	Norwegische Krone	10,9313	HRK	Kroatische Kuna	7,5685
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 359,51
CZK	Tschechische Krone	27,064	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8917
HUF	Ungarischer Forint	359,25	PHP	Philippinischer Peso	56,979
PLN	Polnischer Zloty	4,4862	RUB	Russischer Rubel	91,9715
RON	Rumänischer Leu	4,8748	THB	Thailändischer Baht	36,758
TRY	Türkische Lira	9,2722	BRL	Brasilianischer Real	6,5448
AUD	Australischer Dollar	1,6500	MXN	Mexikanischer Peso	25,2609
			INR	Indische Rupie	86,2630

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über von Deutschland gemeldete Fälle fehlender Reziprozität gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2020/C 332/03)

I. Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Angaben stützen sich auf die Mitteilungen Deutschlands gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (kodifizierter Text) ⁽¹⁾.

Falls ein in der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 (Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind) aufgeführtes Drittland Staatsangehörigen mindestens eines Mitgliedstaats eine Visumpflicht auferlegt, macht der betroffene Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Verordnung dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission darüber schriftlich Mitteilung.

Informationen zu dieser Mitteilung werden von der Kommission unter Angabe des Zeitpunkts der Anwendung der Visumpflicht sowie der Art der betroffenen Reisedokumente und Visa unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

II. Informationen zu den Mitteilungen Deutschlands unter Angabe des Zeitpunkts der Anwendung der Visumpflicht sowie der Art der betroffenen Reisedokumente und Visa

Die Kommission hat von Deutschland Mitteilungen erhalten:

- Republik Korea – Mitteilung vom 21. Juli 2020
- Japan – Mitteilung vom 13. August 2020

In Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführter Drittstaat, der die Visumpflicht anwendet	Zeitpunkt der Anwendung der Visumpflicht	Art der betroffenen Reisedokumente und Visa
Republik Korea	13. April 2020	normale deutsche Reisepässe
Japan	21. März 2020	normale deutsche Reisepässe deutsche Diplomatenpässe deutsche Amtspässe

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2020/C 332/04)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.9.2020
Dauer	10.9.2020-31.12.2020
Mitgliedstaat	Europäische Union (Alle Mitgliedstaaten)
Bestand oder Bestandsgruppe	WIT/N3NO
Art	Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>)
Gebiet	NAFO 3NO
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	16/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 332/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	26. Juni 2020
Nummer der Beihilfe	85 348
Nummer der Entscheidung	069/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Gebiet	COVID-19 — Änderungen der Regelung für zinsvergünstigte Darlehen für Pauschalreisenanbieter
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Parlaments zur Genehmigung der Maßnahme ⁽¹⁾ . Die Bedingungen für die Darlehen werden in einem Zuweisungsschreiben und einer Beschreibung der Modalitäten festgelegt, die das norwegische Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei Innovation an Norway ausstellt.
Art der Maßnahme	Regelung für zinsvergünstigte Darlehen
Ziel	Mit der Entscheidung 046/20/COL genehmigte die EFTA-Überwachungsbehörde eine Regelung für zinsvergünstigte Darlehen für Pauschalreisenanbieter (im Folgenden „Darlehensregelung“). Die Regelung soll i) sicherstellen, dass Unternehmen auf dem Pauschalreisemarkt weiterhin ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, ii) die schnellstmögliche Begleichung von Erstattungen oder Rückzahlungen an Pauschalreisende sicherstellen, iii) für die Fortführung der Wirtschaftstätigkeit während und nach der COVID-19-Pandemie sorgen, indem sie zinsvergünstigte Darlehen vorsieht. Für eine ausführlichere Beschreibung wird auf die genannte Entscheidung verwiesen.
Mittelausstattung	1 500 Mio. NOK
Laufzeit	26.5.2020 bis 31.12.2020
Wirtschaftszweige	Pauschalreisen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovation Norway Akersgata 13 0104 Oslo NORWEGEN

⁽¹⁾ <https://stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Vedtak/Vedtak/Sak?p=79784> (Tilleggsbevilgninger og omprioriteringer i statsbudsjettet 2020)

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 332/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	26. Juni 2020
Nummer der Beihilfe	85 319
Nummer der Entscheidung	067/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 — Direktzuschussregelung für Pauschalreiseunternehmer
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der Maßnahme ist der parlamentarische Beschluss zur Genehmigung der Maßnahme ⁽¹⁾ . Die Bedingungen für die Zuschüsse werden in einem Zuweisungsschreiben und einer Beschreibung der Modalitäten festgelegt, die das norwegische Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei an Innovation Norwegen ausstellt.
Art der Maßnahme	Zuschussregelung
Ziel	Die Maßnahme soll i) sicherstellen, dass Unternehmern auf dem Pauschalreisemarkt weiterhin ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um dem Schaden entgegenzuwirken, der den betroffenen Unternehmen entstanden ist, ii) die schnellstmögliche Begleichung von Erstattungen oder Rückzahlungen an Pauschalreisende sicherstellen und iii) für die Fortführung der Wirtschaftstätigkeit während und nach dem Ausbruch von COVID-19 sorgen.
Mittelausstattung	500 Mio. NOK
Laufzeit	26.6.2020 bis 31.12.2020
Wirtschaftszweige	Pauschalreisen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovation Norway Akersgata 13 0104 Oslo NORWEGEN

⁽¹⁾ <https://stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Vedtak/Vedtak/Sak?p=79784>.

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 332/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	2. Juli 2020
Nummer der Beihilfe	85 349
Nummer der Entscheidung	077/20/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 Reisegarantiefonds für Pauschalreiseanbieter
Rechtsgrundlage	Gesetz Nr. 95/2018 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen Die Bedingungen für die staatliche Unterstützung über Einzeldarlehensverträge werden in einer Verordnung des Ministeriums für Industrie und Innovation festgelegt.
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Bewältigung der vorübergehenden und gravierenden Liquiditätsengpässe bei Pauschalreiseveranstaltern und Pauschalreisehändlern
Form der Beihilfe	Subventionierte Darlehen
Mittelausstattung	4,5 Mrd. ISK
Laufzeit	2.7.2020-1.9.2020
Wirtschaftszweige	Pauschalreisebranche
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ferðamálastofa Hafnarstræti 91 600 Akureyri ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. Juli 2020

(Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004 ⁽¹⁾)

(2020/C 332/08)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Die ab dem 1. Juli geltenden Basissätze für Island und Norwegen wurden angesichts der außergewöhnlichen Umstände, der COVID-19-Pandemie, aktualisiert.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.7.2020 –	2,32	– 0,46	0,46

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts vom 2. Juni 2020 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen M und X AG**(Rechtssache E-7/20)**

(2020/C 332/09)

Mit Schreiben vom 2. Juni 2020, das in der Kanzlei des Gerichtshofs am 10. Juni 2020 einging, ersuchte das Fürstliche Obergericht den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Strafsache gegen M und X AG zu folgenden Fragen:

1. Sind sog. Burnout-Infusionen mit der hier festgestellten Stoffzusammensetzung als „Arzneimittel“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 2. der Richtlinie 2001/83/EG zu qualifizieren?
 - a) Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Handelt es sich bei der gegenständlichen Herstellung, Lieferung und Verabreichung der sog. Burnout-Infusion um ein Inverkehrbringen i. S. v. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie?
 - b) Für den Fall der Bejahung der vorstehenden Fragen: Handelt es sich bei den sog. Burnout-Infusionen um Arzneimittel, die i. S. v. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie gewerblich zubereitet werden oder bei deren Zubereitung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt?
 - c) Sind die sog. Burnout-Infusionen aufgrund ihrer Herstellung von der Ausnahmebestimmung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie erfasst?
 2. Was ist unter Großhandelsvertrieb im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 2011/62/EU zu verstehen bzw. welche Kriterien müssen dafür erfüllt sein?
 3. Bei grundsätzlicher Anwendbarkeit der vorstehenden Richtlinien auf den vorliegenden Fall:

Ist es mit der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 31 ff. des EWR-Abkommens vereinbar und zudem als verhältnismäßig anzusehen, wenn der gewerbsmäßige Handel mit Arzneimitteln der gegenständlichen Art vom Sitzstaat der natürlichen oder juristischen Person aus innerhalb des EWR oder zwischen einem EWR-Mitgliedstaat und einem Drittland, ohne dass diese Arzneimittel das Gebiet des Sitzstaates berühren, einer gesetzlichen Bewilligungspflicht unterstellt wird, deren Missachtung als Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sanktioniert werden kann?
 4. Hat es auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen einen Einfluss, wenn die fraglichen Arzneimittel in einem anderen EWR-Staat (hier: EU-Mitglied Deutschland) keiner Zulassung bedürfen?
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)